

Abb. 3.16: Harte Bedachung, § 32 (1)

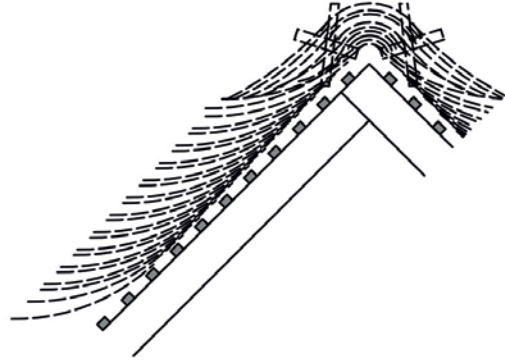


Abb. 3.17: Andere als Harte Bedachung, § 32 (2)

3.6 Anforderungen an Dächer

Dächer bestehen im Allgemeinen aus tragenden und aussteifenden Konstruktionen, einer energetisch wirksamen Wärmedämmung, einer Dachabdichtung sowie einer luftdichten Ebene und einer winddichten Ebene. Arbeiten am Dach sind aufgrund ihrer Ausführung mit thermisch reaktiven Baustoffen nicht ungefährlich. Dementsprechend hoch ist das Risiko einer Brandentstehung oder Brandausbreitung schon während der Bauphase. Umso wichtiger ist jedoch auch, dass das Dach, als oberer Abschluss der äußeren Gebäudehülle entsprechend, widerstandsfähig gegen mögliche Beeinträchtigungen wie Funkenflug oder Ähnliches ist.

Das Dach als solches ist immer in der Gesamtheit zu betrachten, die isolierte Betrachtung einzelner Schichten lässt in der Regel keine Rückschlüsse auf das Brandverhalten der gesamten Dachkonstruktion zu.

„§ 32 Dächer

(1) *Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).*

(2) ¹ *Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,*

wenn die Gebäude

1. *einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,*
2. *von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,*
3. *von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,*
4. *von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m einhalten.*

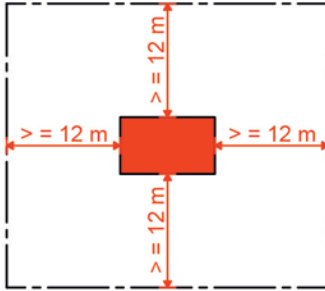


Abb. 3.18: Weiche Bedachung, Grenzabstand, § 32 (2), 1

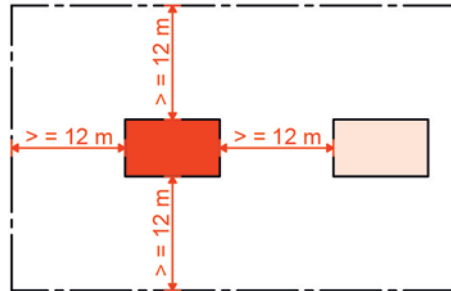


Abb. 3.19: Weiche Bedachung, Abstand zu harter Bedachung, § 32 (2), 2

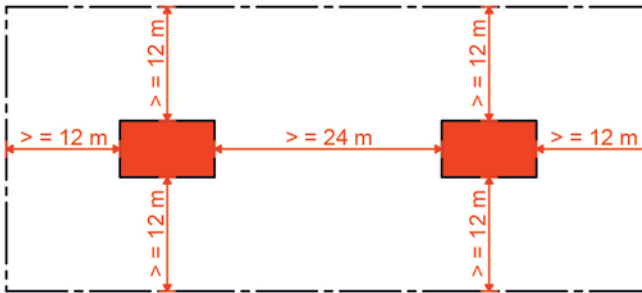


Abb. 3.20: Weiche Bedachung, Abstand zu weicher Bedachung, § 32 (2), 3

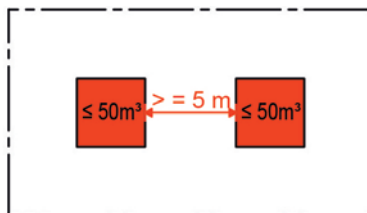


Abb. 3.21: Weiche Bedachung, Abstand zu weicher Bedachung, § 32 (2), 4

² Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen

1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,
2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,
3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt,
2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,
3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,
4. Eingangüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,
5. Eingangüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.

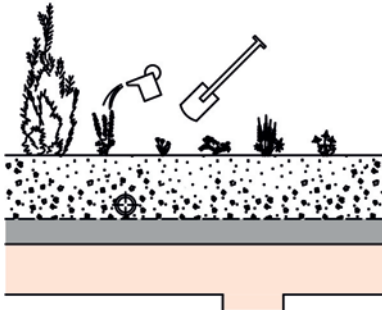


Abb. 3.22: Begrünte Bedachungen, § 32 (4)

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und
2. begrünte Bedachungen

zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

(5)¹ Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann.² Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein.

1. Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,
2. Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(6)¹ Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein.² Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.

(7)¹ Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden.² Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

² Das gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

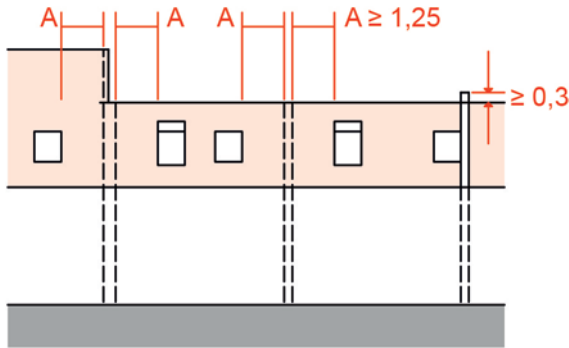


Abb. 3.23: Dachaufbauten, Oberlichte, § 32 (5)

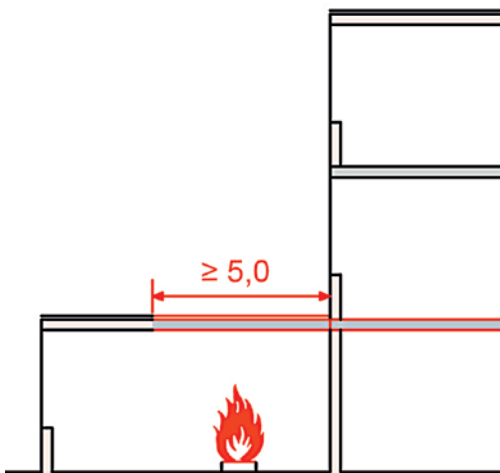


Abb. 3.24: Anbauten, § 32 (7)

(8) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.“

Erläuterung des § 32:

Die Bauordnung definiert nach § 32 (1) lediglich zwei Ausführungsmöglichkeiten für die Dachhaut und deren Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme.

- a) harte Bedachung
- b) andere Bedachungen

„Harte Bedachungen“ sind Bedachungen, die nach DIN 4102-7 [19] einer Brandprüfung unterzogen sind, und die Brandausbreitung somit klar definiert ist. Als harte Bedachung zählen unter anderem:

- Bedachungen, die in DIN 4102-4 als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlender Wärme ausgeführt sind,
- Bedachungen aus natürlichen und künstlichen Steinen der Baustoffklasse DIN 4102-A, wie z. B. aus Beton und Ziegeln,